

Satzung

für die Bezirksarbeitsgemeinschaft Musik Rheinland-Süd

(Abschrift der letzten Fassung nach der Mitgliederversammlung vom 15. 3. 1991)

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Bezirksarbeitsgemeinschaft Musik Rheinland-Süd e. V."
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Bonn
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen.
- 1.3 Der Bezirk umfaßt die Stadt Bonn, Stadt und Kreis Euskirchen sowie Siegburg und den Rhein--Sieg-Kreis.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist es, auf regionaler Ebene die musikalische Betätigung in der Jugendarbeit und Jugendbildung anzuregen und zu fördern und Hilfen zum Verständnis der Funktion der Musik in unserer Gesellschaft zu geben.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs, der Orchestermusik im Rahmen des Laienmusizierens, sowie der theoretischen und praktischen Weiterbildung der Musikerziehung im weitesten Sinne.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden, die bereits sind, die Ziele des Vereins zu fördern.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten
- 4.2 Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt:
- 5.1. Durch Tod.
 - 5.2 Durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Vereinigung.
 - 5.3 Durch Austritt aus dem Verein, dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.
 - 5.4. Durch Ausschluß, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt.
Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung.

6. Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

7. Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- 7.1 Die Mitgliederversammlung.
 - 7.2 Der Vorstand

8. Vorstand

- 8.1. <Vorstand und Vorstandswahl>
 - 8.1.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
 - 8.1.2 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl erfolgt für jeden der zu besetzenden Posten einzeln. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

- 8.1.3 Ergibt sich keine Mehrheit, so erfolgt Stichwahl. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist durch die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- 8.2. <Aufgaben des Vorstandes>
 - 8.2.1 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Paragraph § 26 BGB.
 - 8.2.2 Zur Abgabe von Willenserklärungen ist die Mitwirkung des Vorsitzenden nach Abstimmung im Vorstand erforderlich und genügend. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle einer der beiden Stellvertreter.
- 8.3. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

9. <Ergänzung zum Vorstand>

Neben dem Vorstand kann für bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein besonderer Vertreter bestimmt werden (Paragraph 30 BGB)

10. Mitgliederversammlung

- 10.1 <Einberufung>
 - 10.1.1 Die Mitgliederversammlung ist mindesten einmal im Jahr einzuberufen.
 - 10.1.2 Auf Wunsch eines Fünftels aller Vereinsmitglieder muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 10.2 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- 10.3. Aufgaben der Mitgliederversammlung ist:
 - 10.3.1 Erstellung eines Arbeitsprogramms sowie <der> Jahresplanung.
 - 10.3.2 Entgegennahme des Jahresberichtes.
 - 10.3.3 Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - 10.3.4 Entlastung und Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre).
 - 10.3.5 Bestellung eines besonderen Vertreters gem. § 9

11. Einladung

Der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung vor. Die Einladung mit der vorgeschlagenen Tagesordnung muß vier Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen.

12. Beschlußfassung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.
- 12.2
 - 12.2.1 Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, daß der Gegenstand der Beratung in der Einladung bezeichnet worden ist.
 - 12.2.2 Ohne diese Voraussetzung dürfen Anträge nur behandelt werden, wenn aktueller Anlaß dringend eine Entscheidung erfordert. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - 12.2.3 Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
 - 12.2.4 Für eine Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 12.3 Die Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich festzulegen und von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer ist auf der Versammlung vorab zu wählen.

13. Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins in Einverständnis mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen einem anderen gemeinnützigen, der Jugendpflege dienenden Verein zur Verfügung gestellt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 15. 3. 1993

Unterschrift Inge Dahlhausen (1. Vorsitzende)

Unterschrift Martin Schlu (Protokollführer)